



Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehindertenvertretung
Polizei beim Innenministerium NRW, der Schwerbehinderten-
vertretungen der Landesoberbehörden LKA, LAFP, LZPD und
der regionalen Arbeitsgemeinschaften der Polizei in den
Regierungsbezirken (AGSV Polizei NRW)



AGSV Polizei NRW, Friedrichstr. 62-80, 40213 Düsseldorf

An den
Landesvorsitzender der CDU Nordrhein-Westfalen
Herrn Armin Laschet

Per Email

Ministerium für Inneres und
Kommunales,
Friedrichstr.. 62-80
40213 Düsseldorf
Tel.: 0211/8713288
Fax: 0211/871 -16-3288
Handy: 0176/13522030
erika.ullmann-biller@mik.nrw.de

Düsseldorf, 15.03.2016

Maßnahmenpaket 350 Tarifstellen und Verlängerung der Arbeitszeit von 500
Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zur Verstärkung der
Behörden
SGB IX i. V. mit den Richtlinien zum SGB IX des Landes NRW

Sehr geehrter Herr Laschet,

dass Vorhaben die Polizei des Landes kurzfristig mit zusätzlichem Personal zu unterstützen,
kann ich nur begrüßen.

Aufgrund des mir vorliegenden Maßnahmenpakets der Landesregierung und der daraus
resultierenden Diskussion, möchte ich aus Sicht der AGSV der Polizei allerdings einige
Anmerkungen machen.

In der Diskussion im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Tarifstellen (250 für
die Brennpunktbehörden und 100 für alle anderen) wird darüber nachgedacht, dass u. a. die
freien Stellen pensionierten Beamtinnen und Beamten angeboten werden sollen. Dies würde
zu einer bewussten Nichtbeachtung der geltenden Rechtslage des SGB IX und der Richtlinie
zum SGB IX führen.

Es wird der Anschein erweckt, dass die geschaffenen Stellen nicht wie im SGB IX und der Richtlinie zum SGB IX des Landes rechtlich verpflichtend vorgesehen, an die Agentur für Arbeit gemeldet werden sollen.

Somit käme das Land seiner Verpflichtung, freie Stellen der Agentur für Arbeit mit der Fragestellung zu melden, ob geeignete arbeitslose schwerbehinderte und gleichgestellte Menschen für die Stellenbesetzung in Betracht kommen, nicht nach und würde somit gegen geltende Rechtslage verstoßen.

Sozialpolitisch ist ein solches Vorhaben nicht vertretbar – pensionierte Beamtinnen und Beamte sind in der Regel sehr gut finanziell versorgt – viele gut ausgebildete arbeitslose Menschen leben dahingehend häufig am Existenzminimum. 350 arbeitslose Menschen könnten zumindest befristet eingestellt werden und wieder selbst für sich und ihre Familien sorgen. Eine unbefristete Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt ist ebenfalls nicht ausgeschlossen. Die enorme Entlastung der Sozialkassen und die steuerlichen Einnahmen brauche ich hier sicher nicht ausdrücklich erwähnen.

Das kann sicher nicht in Ihrem und unser aller Sinne sein. Um diese Irritationen aufzulösen, muss es deutlich werden, dass die Vorschriften des SGB IX i. V. mit der Richtlinie zum SGB IX auch hier anzuwenden sind. Aufgrund der demografischen Entwicklung, die auch vor dem Tarifbereich in der Polizei nicht „Halt“ macht, besteht zudem die Chance durch die Einstellung vom freien Arbeitsmarkt diesem nachhaltig entgegen zu wirken.

Weiterhin möchte ich den Personenkreis der eingeschränkt dienstfähigen Kolleginnen und Kollegen ins Gedächtnis bringen. An einem Beispiel möchte ich deutlich machen, dass auch darüber nachgedacht werden sollte, ob wir es uns weiterhin leisten können, viele ausgebildete Polizistinnen und Polizisten zwangsweise z. B. in den Laufbahnwechsel zu schicken.

Ein Kollege (56 Jahre) wird in diesem Jahr von einer Behörde zum Laufbahnwechsel gemeldet. Er hatte eine sinnvolle Beschäftigung und war durchaus eine Entlastung für die Dienststelle - allerdings hat die besagte Behörde den Kollegen bereits vor einem Jahr mit vollen Bezügen nach Hause geschickt, obwohl er allgemein dienstfähig ist, weil sie ihn nicht beschäftigen wollen. Der 56jährige Beamte wartet derzeit zu Hause auf das Auswahlverfahren der Bezirksregierung. Hier dürfte durchaus ein hohes Potential an gut ausgebildetem Personal schnell und kostenneutral vorhanden und einsatzfähig sein. Wie die Freistellung vom Dienst bei vollen Bezügen haushaltsrechtlich zu bewerten ist, mag ich nicht zu beurteilen - allerdings durch Rechtsfolgeverzicht könnte dieser Kollege beispielsweise noch in der Anzeigenaufnahme oder ähnlichem verwendet werden. Dies ist kein Einzelfall im Lande.

Gerade in der jetzigen Situation - da dürften Sie mit mir übereinstimmen - können wir uns so etwas nicht leisten. Unter diesem Personenkreis befinden sich - trotz der gesundheitlichen Einschränkungen – sehr motivierte und gut ausgebildete Beamtinnen und Beamte.

Es wäre erfreulich, wenn im Gesamtkontext sich auch der Personenkreis der polizeidienstunfähigen Kolleginnen und Kollegen wiederfindet und beispielsweise auf einen aufgezwungenen Laufbahnwechsel verzichtet wird. Eine schnellere und kostengünstigere Personalverstärkung gibt es nämlich nicht.

Inhaltlich habe ich dies bereits auch Herrn Innenminister Ralf Jäger dargelegt. Eine entsprechende Antwort habe ich noch nicht erhalten – allerdings dürfte aufgrund der

Begründung aus dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes eingegeben am 14.03.2016 erkennbar sein, dass meine Anmerkungen ins Leere laufen.

Hier heißt es - Zu § 69k

Der § 69k wird neu eingefügt und soll für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte einen besonderen Anreiz schaffen, sich einzubringen und in den Polizeibehörden tätig zu werden.

Diese Regelung erleichtert es, zur Bewältigung der aktuellen Ausnahmesituation sofort einsetzbares Personal mit einschlägigen Vorkenntnissen und Erfahrungen für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Bereich der Polizeibehörden als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewinnen. Dazu zählen in besonderem Maße Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die bereit sind, sich zu engagieren und bei den Aufgaben für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort mitzuhelfen. Daher ist es angezeigt, zur Erhöhung der Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit die gesetzlichen Anrechnungsregelungen für die Zeit bis Ende 2019 auszusetzen.

Diese Maßnahme ist angezeigt, weil der reguläre Arbeitsmarkt den benötigten kurzfristigen Bedarf an geeignetem und erfahrenem Personal für eine Tätigkeit in den Polizeibehörden nicht in vollem Umfang zu decken vermag.

Dies kann uns in keiner Weise überzeugen – zum einen weil es eine Unmenge hochqualifizierte arbeitslose Menschen nachweislich gibt und zum anderen, weil es nicht realistisch erscheint, dass ein bereits pensionierter Beamter, der mindestens schon das 62igste Lebensjahr vollendet hat, wieder im Bereich der Ermittlungsarbeit Straßenkriminalität, Erkennungsdienst mit Tatortarbeit, Cybercrime, Wachdienst oder ähnlichem eingesetzt wird.

Es wird hier dargestellt, als wären gut ausgebildete normale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Aufgaben innerhalb der Polizei, wie zum Beispiel Computerauswertungen in der Kriminalitätsbekämpfung oder Bearbeiten von einfachen Delikten, zur Entlastung des Ermittlungsdienstes nicht geeignet. Dem möchte ich hier ausdrücklich widersprechen, da wir bereits viele hochqualifizierte Tarifbeschäftigte in den Bereichen beschäftigen. Mal abgesehen davon, dass man hier auch noch eine Sonderlösung des unbegrenzten Hinzuverdienstes schafft – dies kann ein Rentner mit einer Rente von knapp 1000€, der nur geringfügig hinzuverdienen darf, ohne es angerechnet zu bekommen sicher nicht nachvollziehen. Aber auch unter dem Gesichtspunkt, dass Pensionen in der Regel deutlich über dem heutigen Rentenniveau liegen. Soziale Gerechtigkeit sieht unserer Ansicht nach anders aus.

Meine Bitte an Sie – setzen Sie sich dafür ein, dass bei der Zuweisung von Tarifstellen den Behörden verdeutlicht wird, dass auch für diese Stellen die Verpflichtung nach § 82 SGB IX i. V. mit der Richtlinie zum SGB IX zwingend besteht. Die vorrangige Einstellung von bereits gut versorgten pensionierten Beamtinnen und Beamten vor arbeitslosen insbesondere arbeitslosen schwerbehinderten Menschen ist gesellschafts- und sozialpolitisch nicht hinnehmbar.



Erika Ullmann-Biller

Vorsitzende der AGSV Polizei NRW

www.agsv-polizei-nrw.de